

## Informationsvorlage

Vorlagen Nr.  
**IV/159/2023**

öffentlich

### **65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor Hier: Rotor-out-Planung**

#### **Beratungsfolge:**

| Nr. | Gremium                                                    | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Beschluss |
|-----|------------------------------------------------------------|------------|---------------|------------|-----------|
| 1.  | Ausschuss für Stadtentwicklung,<br>Klima- und Umweltschutz | 26.09.2023 | Kenntnisnahme | öffentlich |           |

#### **Sachverhalt:**

Erneuerbare Energien sollen bis 2030 80 % des Gesamtenergiebedarfs in Deutschland decken. Das Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die zu bestimmten Stichtagen - Ende 2027 und Ende 2032 - zu erreichen sind, vgl. § 3 Abs. 1 WindBG. Die länderspezifischen Flächenbeitragswerte sind in WindBG Anlage 1 benannt.

Laut dem Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung müssen dafür Niedersachsen mindestens 2,2 Prozent der Fläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Diese Flächenbedarfe sowie die Ergebniskarten für die einzelnen Landkreise und Planungsräume sind auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht. Für die Erfüllung dieser Vorgaben werden nur Flächen voll angerechnet, die eine Rotor-out Planung vorsehen. Rotor-out Planung bedeutet, dass die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes liegen darf.

Das Windenergie-an-Land-Gesetz, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass, wenn die genannten Flächenziele nicht erreicht werden, die Ausschlusswirkung der Bestandsplanungen für Windenergieanlagen entfällt und Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich außerhalb von Sondergebieten zulässig werden, d. h., bei einem Nichterreichen der Ziele entfällt eine wichtige Steuerungsmöglichkeit.

In der Stadt Wiesmoor bestehen bereits die Windparks Hinrichsfehn, Zwischenbergen sowie Wiesmoor-Süd. Die Gesamtfläche dieser Windparks ist beträgt ca. 305,94 ha und entspricht damit ca. 3,689 % des Stadtgebietes.

Aufgrund der rechtlichen Änderung und des wachsenden Drucks zum Ausbau erneuerbarer Energien ist es sinnvoll, von dem Grundsatz der Rotor-in auf die Rotor-out Planung zu wechseln. Nur dann können die bereits ausgewiesenen Flächen für die Erreichung des Flächenziels voll angerechnet werden. Das bedeutet, dass bei Repoweringvorhaben in den bestehenden Sondergebieten für Windenergie die Anlagen so positioniert werden dürfen, dass die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichenen Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes liegen darf und bei der Neuausweisung von Flächen für die Windenergie können die Windenergieanlagen direkt mit Rotor-out positioniert werden. Für Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlage enthalten, kann nachträglich per Beschluss klargestellt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, also ein Rotor außerhalb

des Planungsansatzes vorliegt. Diese Möglichkeit gilt für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind.

Für die Stadt Wiesmoor sind hier die 15. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1998 als auch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahre 2005 mit jeweils einer ausgewiesenen Sonderbaufläche WIND betroffen.

Hier gibt es keine konkrete Festsetzung zu Rotor-out, obwohl die Planungen der Stadt Wiesmoor dieses seinerzeit beabsichtigten.

Um einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele für Windenergie des Landes Niedersachsen zu leisten und entgegenzuwirken, dass bei Nichterreichen dieser Flächenziele im Stadtgebiet Wiesmoors die wichtige Steuerungsmöglichkeit der Ausschlusswirkung entfällt, wurde für die Stadt Wiesmoor geregelt, dass die Bestandwindparkplanungen der ausgewiesenen Sonderbauflächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 35. Änderung des Flächennutzungsplans die Rotor-out-Planungen gelten und dass zukünftige Windplanungsprojekte direkt als Rotor-out Planung geplant werden dürfen. Der Rat der Stadt Wiesmoor fasste hierzu in seiner Sitzung vom 12.09.2023 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor beinhaltet jedoch für seine Teilflächen A, B und C eine Rotor-in-Regelung. Hier ist ein gesondertes Bauleitverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor in Form der 65. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Um die Bauleitplanung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten, fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 17.04.2023 einen notwendigen Änderungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der Sonderbauflächen Wind A, B und C der 65. Änderung des Flächennutzungsplans mit Rotor-out sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen. Die mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Ausschlusswirkung und Konzentrationsplanung bleibt weiterhin erhalten.

### **Anlagenverzeichnis:**

Uebersicht\_14092023

F\_PLAN\_65\_Aenderung\_AB\_Entwurf\_15092023-F-PLAN\_20000

F\_PLAN\_65\_Aenderung\_C\_Entwurf\_15092023-F-PLAN\_20000